



I - Schule

Wahl der beratenden Mitglieder zu den erweiterten Schulkonferenzen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	19.11.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Folgende 3 Mitglieder des Ausschusses für Schule und Soziales werden als **beratende** Vertreterinnen/Vertreter des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen entsendet:

Beratende Mitglieder:

Vertreter:

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Demografische Auswirkungen:

Keine direkten demografischen Auswirkungen

Begründung:

§ 61 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 sieht vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der Oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die jeweilige Schulkonferenz um ein **stimmberechtigtes** Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können an der jeweiligen Sitzung der Schulkonferenz **beratend** teilnehmen.

Nach § 3 Ziffer 4.2.2.2. der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Schule und Soziales über die zu entsendenden Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz zur Wahl von Schulleiterinnen und

Schulleitern.

In seiner Sitzung am 30.11.2006 hat der Ausschuss für Schule und Soziales unter TOP 1.4.1 unter anderem beschlossen, dass als **stimmberechtigtes** Mitglied des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen der Bürgermeister entsendet wird. Sein Vertreter ist der Leiter / die Leiterin des Fachbereiches I. Außerdem wurde beschlossen, 3 Mitglieder des Ausschusses als **beratende** Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers für die erweiterten Schulkonferenzen zu wählen.

Zu beachten ist, dass Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers nicht der Schule angehören dürfen. Außerdem ist die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ausgeschlossen.

Im übrigen hat die Obere Schulaufsichtsbehörde nach der Schulleiterwahl durch die Schulkonferenz die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber einzuholen. Der Schulträger kann die Zustimmung binnen 8 Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des Ausschusses für Schule und Soziales verweigern.

Informationen zum Wahlverfahren:

Bisherige beratende Vertreter des Schulträgers waren Herr Mederlet (SPD) sowie Herr Höhfeld (CDU) und Herr Scherkenbach (CDU).

Würde man bei der Entsendung der drei beratenden Vertreter des Schulträgers hilfsweise auf die Zusammensetzung des Stadtrates und auf das Verfahren nach Hare-Niemeyer für die Besetzung von Ausschüssen zurück greifen, ergäbe sich folgende Vorschlagsberechtigung:

1. Vorschlag (1,4167) = CDU
2. Vorschlag (0,67) = SPD
3. Vorschlag (jeweils 0,4167) = CDU oder UWG.

Zwischen CDU und UWG wäre ein Losentscheid herbei zu führen, wenn keine andere einvernehmliche Lösung herbei geführt werden kann.